

---

Satzung über die Erhebung von Gebühren  
für die Inanspruchnahme des Luftrettungsdienstes der  
Trärgemeinschaft des Rettungshubschraubers Christoph 13  
vom 19.12.2003

Änderungen

Ändernde Satzung	vom	veröffent- licht am	geänderte Paragrafen	Art der Änderung
1. Nachtragssatzung	28.06.2007	30.06.2007	Gebührentarif	NEU

---

---

Satzung über die Erhebung von Gebühren  
für die Inanspruchnahme des Luftrettungsdienstes  
der Trägergemeinschaft des Rettungshubschraubers  
„Christoph 13“  
vom 19.12.2003  
in der Fassung vom 28.06.2007

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen(GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV NRW S. 254), der §§ 10, 14 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV NRW S. 458 / SGV NRW 215), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV NRW S. 708) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV NRW S. 708) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 18.12.2003 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Allgemeines**

(1) Durch Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 17.08.1993 (MBL NRW S. 1542/SMBL NRW 2129) wurde als Standort des Rettungshubschraubers „Christoph 13“ Bielefeld benannt(Ziffer 2.2) und als regelmäßiger Einsatzbereich das Gebiet der Stadt Bielefeld sowie der Kreise Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke und Paderborn festgelegt.

(2) Die Stadt Bielefeld und die Kreise Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke und Paderborn bilden nach § 10 Abs. 3 RettG eine Trägergemeinschaft für den Betrieb des Rettungshubschraubers „Christoph 13“.

(3) Durch die öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Trägergemeinschaft des Rettungshubschraubers „Christoph 13“ vom 11.03., 19.03., 09.04., 20.04., 05.05. bzw. 17.06.1998 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold vom 10.08.1998) wurde die Stadt Bielefeld mit den sich aus dem Betrieb und Einsatz des Rettungshubschraubers ergebenden Aufgaben betraut (Kernträger).

**§ 2**  
**Aufgaben**

Im Rahmen der Notfallrettung (in der Regel im Gebiet, das in § 1 Abs. 1 bestimmt ist), hat der Rettungshubschrauber folgende Aufgaben:

- schnelle Heranführung des rettungsdienstlichen Einsatzpersonals an den Notfallort zur Durchführung lebensrettender Maßnahmen und Herstellung der Transportfähigkeit von Notfallpatienten (Primärversorgungsflüge);
- Transport von Notfallpatienten vom Notfallort in ein geeignetes Krankenhaus unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden (Primärtransportflüge);

- Transport medizinisch erstversorgter Patienten aus einem Krankenhaus in ein anderes für die weitere medizinische Versorgung geeignetes Krankenhaus nach ärztlicher Indikation (Sekundärtransportflüge);
- darüber hinaus kann er auch zur Rettung von Personen aus Lebensgefahr und in besonders dringenden Fällen für den Transport von Arzneimitteln, Blutkonserven, Organen für Transplantationen oder medizinischem Gerät eingesetzt werden (Sachtransportflüge).

### **§ 3 Gebühren**

(1) Für den Einsatz des Rettungshubschraubers erhebt die Stadt Bielefeld, die nach dem Willen der Trägergemeinschaft zum Erlass einer Gebührensatzung aufgrund der oben genannten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ermächtigt ist, Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung.

(2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(3) Der Gebührenanspruch entsteht mit Beginn des Einsatzes.

### **§ 4 Gebührenbefreiung**

Von der Gebührenerhebung kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

### **§ 5 Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner ist - unbeschadet der Vorschriften des Bürgerlichen Rechts über die Geschäftsfähigkeit - derjenige, der die Leistungen des Luftrettungsdienstes

- in Anspruch nimmt,
- bestellt hat oder
- in dessen Auftrag die Leistung angefordert wird.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Im Falle missbräuchlicher Bestellung ist der Besteller gebührenpflichtig.

**§ 6**  
**Gebühreneinzug / Fälligkeit**

Die Gebühren werden durch Bescheid des Oberbürgermeisters der Stadt Bielefeld geltend gemacht. Sie sind innerhalb eines Monats nach Zustellung des Heranziehungsbescheides fällig.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

## A n l a g e

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des  
Luftrettungsdienstes der  
Trärgemeinschaft des Rettungshubschraubers „Christoph 13“  
vom 19.12.2003 in der Fassung  
der 1. Nachtragssatzung  
vom 28.06.2007

### G e b ü h r e n t a r i f

Gebühren für den Einsatz des Rettungshubschraubers pro Flugminute:

bei Primärversorgungsflügen	50,25 €
bei Primär- und Sekundärtransportflügen	50,25 €
bei Sachtransporten	50,25 €

\*Die Satzung ist am 01.01.2004 in Kraft getreten.

\*Die 1. Änderungssatzung ist am 1.07.2007 in Kraft getreten.